

**Geschäftsordnung
des Elternbeirats der Klosterschulen
Realschulen + Gymnasium
Unserer Lieben Frau Offenburg
vom 10. Februar 2022**

Grundsätze

Gemäß §12 der Grundordnung für die Schulen und Internate der Schulstiftung der Erzdiözese Freiburg, haben die Eltern, bzw. Erziehungsberechtigten der Schülerinnen das Recht und die Pflicht zur verantwortlichen Mitwirkung bei allen, die Erziehung und Bildung betreffenden Angelegenheiten. Diese Mitwirkungsrechte üben sie in der Klassenpflegschaft, im Elternbeirat und in der Schulkonferenz aus

Aufgrund des § 57 Abs. 4 Satz 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG), in der derzeit gültigen Fassung, und des § 28 der Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport für Elternvertretungen und Pflegschaften an öffentlichen Schulen (Elternbeiratsverordnung) vom 16. Juli 1985, geändert am 27. Juni 2018, gibt sich der Elternbeirat folgende Geschäftsordnung:

1. Abschnitt

Allgemeines

§1 Schularten

Aus Vereinfachungsgründen gelten die in dieser Geschäftsordnung genannten Paragraphen und Hinweise für die beiden an der Schule vertretenen Schularten, Realschule und Gymnasium getrennt, in gleicher Art und Weise.

§ 2 Rechtsgrundlagen

Die Grundlagen dieser Geschäftsordnung bilden die §§ 55 und 57 SchG, sowie die §§ 24 bis 29 Elternbeiratsverordnung, hinsichtlich der Wahl der Elternvertreter in der Schulkonferenz § 47 Abs. 7 SchG und § 3 Abs. 1 Schulkonferenzordnung.

§ 3 Mitglieder

Für die Zusammensetzung des Elternbeirats gilt § 57 Abs. 3 Satz 2 SchG und § 25 Elternbeiratsverordnung.

§ 4 Aufgaben

Für das Recht und die Aufgabe des Elternbeirats, die Erziehungsarbeit der Schule zu fördern und mitzugestalten, gelten die §§ 55 und 57 SchG mit der Maßgabe, dass § 55 Abs. 4 SchG auch auf die Behandlung von Angelegenheiten einzelner Schüler in Ausschüssen des Elternbeirats Anwendung findet.

Dazu zählen:

- Die Anteilnahme der Eltern am Leben und an der Arbeit der Schule zu fördern.
- Wünsche und Anregungen aus Elternkreisen, die über den Einzelfall hinaus von allgemeiner Bedeutung sind, zu beraten und an die Schule weiterzuleiten.
- Das Verständnis der Erziehungsberechtigten für Fragen des Schullebens und der Unterrichtsgestaltung, sowie der Erziehungsberatung zu fördern.
- Für die Belange der Schule beim Schulträger, bei der Schulaufsichtsbehörde und in der Öffentlichkeit einzutreten, soweit die Mitverantwortung der Eltern es verlangt.
- An der Beseitigung von Störungen der Schularbeit durch Mängel der äußeren Schulverhältnisse mitzuwirken.
- Bei Maßnahmen auf dem Gebiet des Jugendschutzes und der Freizeitgestaltung, soweit sie das Leben der Schule berühren, mitzuwirken.
- Maßnahmen, die eine Erweiterung oder Einschränkung der Schule oder eine wesentliche Änderung ihres Lehrbetriebs bewirken, zu beraten; dazu gehört auch die Änderung des Schultyps, die Teilung einer Schule oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Schule, sowie die Durchführung von Schulversuchen.
- Die Festlegung der schuleigenen Stundentafel im Rahmen der Kontingentstundentafel und die Entwicklung schuleigener Curricula im Rahmen des Bildungsplanes zu beraten.

2. Abschnitt

Wahl der Funktionsinhaber

§ 5 Wahl des Vorsitzenden und Stellvertreters

(1) Wahlberechtigt sind gemäß § 57 Abs. 4 Satz 1 SchG und § 25 Elternbeiratsverordnung die Klassenelternvertreter und ihre Stellvertreter.

(2) Wählbar als Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender sind die in Absatz 1 genannten Wahlberechtigten, ausgenommen die in § 26 Abs. 1 und 2 Elternbeiratsverordnung genannten Personen. § 26 Abs. 2 Elternbeiratsverordnung gilt auch für die Wahl des Stellvertreters.

(3) Für den Wahltermin gilt § 26 Abs. 3 und 4 Elternbeiratsverordnung.

§ 6 Sonstige Funktionsinhaber

(1) Der Elternbeirat bestellt durch Wahl einen Schriftführer und ggf. einen Kassenverwalter. Beide Funktionen können durch dieselbe Person ausgeführt werden. Für die Wahl gilt § 5 entsprechend.

(2) Abweichend von §6 Abs. 1 Satz 1 kann durch zwei drittel Mehrheit der anwesenden Klassenelternvertreter und ihrer Stellvertreter auf die Wahl eines Schriftführers verzichtet werden, sofern sich kein Kandidat findet.

§ 7 Vorbereitung der Wahl, Einladung

(1) Die Vorbereitung der Wahl obliegt gemäß § 26 Abs. 6 in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Elternbeiratsverordnung dem geschäftsführenden Vorsitzenden des Elternbeirats, im Verhinderungsfalle seinem Stellvertreter. Sind beide verhindert, so beauftragt der geschäftsführende Vorsitzende des Elternbeirats ein Elternbeiratsmitglied mit der Wahlvorbereitung.

(2) Die Einladung muss in Textform erfolgen. Sie kann auf Wunsch durch Vermittlung des Schulleiters den Elternbeiratsmitgliedern über deren Kinder oder per E-Mail zugeleitet werden.

Die Einladungsfrist beträgt mindestens eine Woche.

§ 7 Wahlleiter

(1) Wahlleiter ist, wem gemäß § 7 Abs. 1 die Wahlvorbereitung obliegt. Kandidiert der Wahlleiter zur Wahl des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, bestimmen die anwesenden Wahlberechtigten einen neuen Wahlleiter, der die Wahlleitung übernimmt.

(2) Der Wahlleiter ist dafür verantwortlich, dass die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wird und insbesondere die Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit eingehalten werden. Er stellt zu Beginn der Sitzung die Wahlfähigkeit des Elternbeirats (§ 9) fest.

(3) Der Wahlleiter kann einen Wahlberechtigten zum Schriftführer für die Wahl bestellen.

(4) Der Wahlleiter hat:

1. das Ergebnis der Wahl - ggf. gemeinsam mit dem Schriftführer - unter Feststellung der Wahlfähigkeit (§ 9) in einer Niederschrift festzuhalten.
2. einen Gewählten, der bei der Wahl nicht anwesend war, unverzüglich aufzufordern, die Erklärung über die Annahme der Wahl (§ 10 Abs. 1 Nr.4) abzugeben.
3. nach erfolgter Annahme der Wahl die Namen und Anschriften der Gewählten allen Mitgliedern des Elternbeirats, dem Schulleiter und dem geschäftsführenden Gesamtelternbeirat in Textform mitzuteilen.

§ 9 Wahlfähigkeit

(1) Der Elternbeirat ist wahlfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist die Wahlfähigkeit nicht gegeben, so ist unverzüglich zu einem Wahlgang in einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist der Elternbeirat auch dann wahlfähig, wenn weniger als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(2) Kann aufgrund behördlicher Anweisungen die Wahl nicht, oder nur zu sehr erschwerten Bedingungen in Präsenzpflcht im Rahmen des § 7 stattfinden, ist die Wahl ausnahmsweise in Onlineform durch geeignete Kollaborationsplattformen durchzuführen. Dabei ist § 10 Abs. 1 Nr. 7 zu beachten. Die sehr erschwerten Bedingungen stellt der geschäftsführende Amtsinhaber gemeinsam mit seinem Stellvertreter und der Schulleitung fest.

§ 10 Wahlverfahren

(1) Für die Abstimmung gelten gemäß § 26 Abs. 6 Elternbeiratsverordnung die Abstimmungsgrundsätze des § 18 Elternbeiratsverordnung mit folgender Maßgabe:

1. Die Wahl wird durch Handzeichen durchgeführt. Auf Antrag findet die Wahl geheim statt.
2. Briefwahl ist nicht zulässig.
3. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, sowie die Funktionsinhaber sind in dieser Reihenfolge in getrennten Wahlgängen zu wählen.
4. Bei Stimmgleichheit ist in der gleichen Sitzung ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Ergibt sich auch dabei keine Mehrheit, so entscheidet das Los.
5. Die Gewählten haben dem Wahlleiter zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Die Erklärung ist von einem bei der Wahl Anwesenden unverzüglich, von einem Abwesenden innerhalb einer Woche ab Aufforderung (§ 7 Abs. 4), abzugeben.
6. Wird die Annahme der Wahl abgelehnt, so ist sie möglichst rasch zu wiederholen.
7. Findet die Wahl über eine Kollaborationsplattform statt, so ist abweichend von § 18 Abs. 2 Elternbeiratsverordnung auf Antrag keine geheime Wahl, sondern eine Anonyme Wahl durch geeignete Umfragemittel, durchzuführen.

(2) Für die Wahl der sonstigen Funktionsinhaber gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass sie vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter, geleitet wird.

§ 11 Amtszeit

(1) Für die Amtszeit des Vorsitzenden des Elternbeirats und seines Stellvertreters gelten folgende Regelungen:

1. Die Amtszeit dauert ein Schuljahr;
2. Für Beginn und Ende der Amtszeit gelten gemäß § 26 Abs. 6 Elternbeiratsverordnung die Vorschriften des § 15 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Elternbeiratsverordnung entsprechend.
3. Für die vorzeitige Beendigung der Amtszeit gelten gemäß § 26 Abs. 6 Elternbeiratsverordnung die Vorschriften des § 15 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Elternbeiratsverordnung entsprechend mit folgender Maßgabe:
 - a) Das Amt erlischt insbesondere dann vorzeitig, wenn das Kind die Schule vorzeitig verlässt.
 - b) Für den Rest der Amtszeit ist unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen, wenn der Vorsitzende und sein Stellvertreter vorzeitig aus ihrem Amt ausscheiden;
 - c) Für die Neuwahl gelten die §§ 5 bis 10 entsprechend.

(2) Für die Amtszeit der sonstigen Funktionsinhaber, sowie ihre Neuwahl im Falle des vorzeitigen Ausscheidens gilt Absatz 1 entsprechend.

3. Abschnitt

Wahl der Elternvertreter in der Schulkonferenz

§ 12 Wahl der Vertreter in der Schulkonferenz

(1) Die Wahl der Vertreter der Eltern und deren Stellvertreter in der Schulkonferenz gemäß § 4 Abs. 1 Schulkonferenzordnung erfolgt nach der Wahl des Vorsitzenden des Elternbeirats, seines Stellvertreters und der sonstigen Funktionsinhaber. Für die Wahl gelten die §§ 5 bis 10 entsprechend mit folgender Maßgabe:

1. Die Wahl wird vom Vorsitzenden des Elternbeirats, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter, geleitet.
2. Die Wahl kann in der gleichen Sitzung vorgenommen werden, in der Vorsitzender, Stellvertreter und sonstige Funktionsinhaber gewählt werden; Voraussetzung ist, dass in der Einladung auf die Durchführung dieser Wahl besonders hingewiesen wurde. Die Vertreter und ihre Stellvertreter können auch gemeinsam gewählt werden.
3. Für die Zahl der zu wählenden Vertreter und Stellvertreter gilt § 2 Schulkonferenzordnung, dabei sollen alle Schularten vertreten sein.
4. Die Namen und Anschriften der Gewählten sind in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl unverzüglich dem Schulleiter und allen Elternbeiratsmitgliedern schriftlich mitzuteilen.

4. Abschnitt

Wahlanfechtung

§ 13 Anfechtungsverfahren

Für die Wahlanfechtung gilt § 19 Elternbeiratsverordnung mit folgender Maßgabe:

1. Ein Einspruch gegen die Wahl ist nur begründet, wenn gegen die Vorschriften des § 26 Elternbeiratsverordnung oder die Vorschriften der §§ 5 bis 12 dieser Geschäftsordnung verstoßen wurden und eine Berichtigung nicht rechtzeitig erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte.
2. Der Einspruch kann nur von einem Wahlberechtigten erhoben werden.
3. Der Einspruch ist binnen einer Woche unter Darlegung der Gründe schriftlich beim Elternbeiratsvorsitzenden einzulegen.

4. Über den Einspruch ist binnen zweier Wochen nach Eingang beim Vorsitzenden zu entscheiden. Dabei ist der Elternvertreter, dessen Wahl angefochten ist, nicht stimmberechtigt.
5. Wird die Wahl sämtlicher Funktionsinhaber angefochten, beauftragt der Elternbeirat ein nicht betroffenes Mitglied mit dem Wahlanfechtungsverfahren.
6. Die Entscheidung über den Einspruch ist von demjenigen, dem die Durchführung der Wahlanfechtung obliegt, dem Einsprecher sowie dem Elternvertreter, dessen Wahl angefochten wurde, unter Angabe der wesentlichen Gründe schriftlich bekanntzugeben.
7. Wird die Wahl für ungültig erklärt, ist nach den Vorschriften dieser Geschäftsordnung eine Neuwahl vorzunehmen.
8. Ein Elternvertreter dessen Wahl angefochten wird, übt sein Amt aus, solange die Wahl nicht für ungültig erklärt ist.

5. Abschnitt

Aufgaben der Funktionsinhaber, Sitzungen

§ 14 Aufgaben

- (1) Der Vorsitzende vertritt den Elternbeirat. Ihm obliegen insbesondere die Aufgaben gemäß § 27 Abs. 1 Elternbeiratsverordnung. Im Verhinderungsfalle tritt an seine Stelle sein Stellvertreter.
- (2) Der Schriftführer hat die Aufgabe, den Gegenstand der Beratungen des Elternbeirats und dessen Beschlüsse schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 15 Sitzungen, Einladung

- (1) Der Elternbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal in jedem Schuljahr zusammen.
- (2) Die Einladung muss in Textform erfolgen. Sie kann auf Wunsch durch Vermittlung des Schulleiters den Elternbeiratsmitgliedern über deren Kinder oder per E-Mail zugeleitet werden.
Die Einladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. Sie kann in dringenden Fällen verkürzt werden.
- (3) Der Elternbeirat ist abweichend von § 15 Abs. 1 binnen zweier Wochen einzuberufen, wenn dies:
 - a) mindestens 3 Mitglieder oder
 - b) der Schulleiter, unter Angabe des zu behandelnden Themas beantragen.

(4) Für die Teilnahme des Schulleiters und seines Stellvertreters und weiterer Personen (z. B. Schülervertreter der Schule) an den Sitzungen des Elternbeirats gilt § 27 Abs. 2 und 3 der Elternbeiratsverordnung.

§ 16 Beratung und Abstimmung

(1) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können in der Sitzung behandelt werden, wenn dies von der Mehrheit gewünscht wird.

(2) Der Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist unverzüglich zu einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist der Elternbeirat auch dann beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Der Elternbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(4) Es wird offen abgestimmt (durch Zuruf oder Handzeichen). Die Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn dies mindestens drei Stimmberechtigte verlangen. Findet die Sitzung aufgrund der in § 9 Abs. 2 genannten Gründen online statt, sind die Regularien der anonymen Abstimmung gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 7 anzuwenden.

(5) Der Vorsitzende kann im Wege der Umfrage in Textform abstimmen lassen. Er hat hierbei allen Mitgliedern den Abstimmungsgegenstand schriftlich darzulegen und sie aufzufordern, sich innerhalb einer Frist von mindestens einer Woche zu äußern und über die gestellte Frage mit ja oder nein in Textform abzustimmen. Stimmt ein Mitglied nicht rechtzeitig ab, so gilt dies als Stimmenthaltung.

(6) Der Gegenstand der Beratungen, die Beschlussfassung und das Abstimmungsergebnis sind vom Vorsitzenden bzw. Schriftführer in einer Niederschrift festzuhalten. Im Falle des Absatzes 5 ist den Mitgliedern das Abstimmungsergebnis innerhalb einer angemessenen Frist mitzuteilen.

§ 17 Ausschüsse

Der Elternbeirat kann Ausschüsse bilden, die aus dem Vorsitzenden oder / und seinem Stellvertreter und weiteren Mitgliedern des Elternbeirats bestehen. Für die Ausschüsse gelten § 14 Abs. 1 und § 15 Abs. 2 und 4, sowie § 16 Abs. 2 bis 4 entsprechend.

§18 Änderung der Wahl- und Geschäftsordnung

Für die Änderung dieser Geschäftsordnung und die Änderung der Wahlordnung, für die Wahl der Klassenelternvertreter, gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

1. Eine Abstimmung im Wege der Umfrage in Textform ist nicht statthaft.
2. Die Abstimmung ist nur zulässig, wenn die Beratung in der Tagesordnung vorgesehen war.
3. Für eine Änderung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

6. Abschnitt

Beitragserhebung, Kassenführung

§ 19 Kostendeckung

Für die Deckung der notwendigen Kosten kann der Elternbeirat freiwillige Beiträge erheben.

§ 20 Elternkasse

(1) Der Kassenverwalter führt die laufenden Kassengeschäfte im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden.

(2) Der Elternbeirat bestellt aus seiner Mitte durch Wahl mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zwei Kassenprüfer, die einmal im Schuljahr die Kassenführung prüfen und das Ergebnis dem Elternbeirat bekannt geben.

7. Abschnitt

Pflegschaften

Pflegschaften können bei Bedarf nach folgenden Maßnahmen gestaltet werden.

§21 Klassenpflegschaften

(1) Mitglieder der Klassenpflegschaft sind Eltern der Schülerinnen der Klasse, sowie alle Lehrer, die an der Schule regelmäßig unterrichten.

(2) Die §§ des Abschnitt 1, § 5 bis § 9 Elternbeiratsverordnung finden Anwendung.



§22 weitere Pflegschaften

Der § 11 Jahrgangsstufenpflegschaft und § 12 Kurspflegschaft, zweiter Teil der Elternbeiratsverordnung können zur Anwendung kommen.

§23 Elternvertreter

Die Eltern der Schülerinnen der Klasse wählen den Klassenelternvertreter und seinen Stellvertreter (§ 57 Abs. 3 Satz 1 Sch.G). Die §§ des dritten Teil, § 14 bis § 20 sowie §22 Elternbeiratsverordnung finden Anwendung.

8. Abschnitt

Inkrafttreten

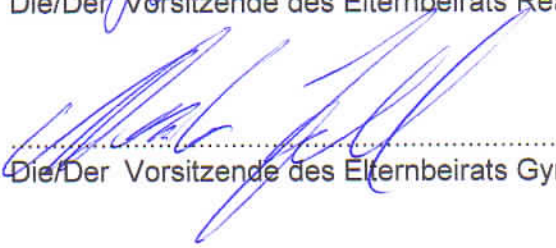
§ 24 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Diese Geschäftsordnung tritt am 15. Februar 2022 in Kraft.
Gleichzeitig tritt eine eventuell bisher gültige Geschäftsordnung außer Kraft.

Datum 15.02.2022


.....
Die/Der Vorsitzende des Elternbeirats Realschule


.....
Die/Der Vorsitzende des Elternbeirats Gymnasium


.....
Der/Die stellvertretende Vorsitzende


.....
Der/Die stellvertretende Vorsitzende